

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von anorganischen Chemikalien

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 273/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 128/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

24.05.2019

Außerkrafttretensdatum

05.11.2025

Abkürzung

AEV Anorganische Chemikalien

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anhang A

**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 1
(Herstellung von anorganischen Säuren, Basen und Salzen)**

	I) Anforderungen An Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A 1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	35 °C
2. Toxizität		
2.1 Bakterientoxizität G_L	4	a)
2.2 Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$	b)	a)
3. Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l	250 mg/l
c)		
4. pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5

A 2 Anorganische Parameter

5.	Aluminium ber. als Al	2,0 mg/l	durch Parameter Nr. 3 begrenzt
6.	Antimon ber. als Sb	0,3 mg/l	0,3 mg/l
7.	Arsen ber. als As	0,1 mg/l	0,1 mg/l
8.	Barium ber. als Ba	5,0 mg/l	5,0 mg/l
9.	Blei ber. als Pb	0,5 mg/l	0,5 mg/l
10.	Cadmium ber. als Cd	0,1 mg/l d)	0,1 mg/l d)
11.	Chrom – Gesamt ber. als Cr	0,5 mg/l e)	0,5 mg/l e)
12.	Chrom-VI ber. als Cr	0,1 mg/l	0,1 mg/l
13.	Cobalt ber. als Co	1,0 mg/l	1,0 mg/l
14.	Eisen ber. als Fe	2,0 mg/l	durch Parameter Nr. 3 begrenzt
15.	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l	0,5 mg/l
16.	Molybdän ber. als Mo	0,5 mg/l	0,5 mg/l
17.	Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l	0,5 mg/l
18.	Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/l f)	0,01 mg/l f)
19.	Strontium ber. als Sr	1,0 mg/l	1,0 mg/l
20.	Vanadium ber. als V	0,5 mg/l g)	0,5 mg/l g)
21.	Wolfram ber. als W	1,0 mg/l	1,0 mg/l
22.	Zink ber. als Zn	1,0 mg/l	1,0 mg/l
23.	Zinn ber. als Sn	1,0 mg/l	1,0 mg/l
24.	Freies Chlor ber. als Cl ₂	0,2 mg/l	0,2 mg/l
25.	Ammonium ber. als N	20 mg/l	h)
27.	Chlorid ber. als Cl	durch Par. Nr. 2 begrenzt	–
30.	Fluorid ber. als F	10 mg/l	20 mg/l
31.	Nitrit ber. als N	1,0 mg/l	10 mg/l
32.	Phosphor – Gesamt ber. als P	2,0 mg/l	–
33.	Sulfat ber. als SO ₄	durch Par. Nr. 2 begrenzt	h)
34.	Sulfid ber. als S	0,1 mg/l	1,0 mg/l
35.	Sulfit ber. als SO ₃	1,0 mg/l	10 mg/l

A 3 Organische Parameter

36.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC	25 mg/l	–
-----	---------------------------------------	---------	---

	ber. als C		
	i)		
37.	Chemischer Sauerstoffbedarf stoffbedarf CSB	75 mg/l	–
	ber. als O ₂		
	i)		
38.	Adsorbierbare org. geb. Halogene AOX	0,5 mg/l	0,5 mg/l
	ber. als Cl		
39.	Kohlenwasserstoff-Index	5,0 mg/l	10 mg/l

a) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.

b) Der Parameter Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen. Es gelten folgende Emissionsbegrenzungen:

1. Enthält das Abwasser Chlorid oder Sulfat, so darf in Abhängigkeit vom Chlorid- oder Sulfatgehalt die Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ nachstehende Werte nicht überschreiten:

Chlorid- oder Sulfatgehalt des Abwassers (in Gramm pro Liter)		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ gemäß Methode in Anlage A Abschnitt II der MVW
größer als	nicht größer als	
	8	2
8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7
	usw.	usw.

2. in allen anderen Fällen $G_{F,Ei}$ 2.

c) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

d) Bei Abwasser aus der Herstellung von anorganischen Cadmiumverbindungen ist zusätzlich zur Emissionsbegrenzung für die Konzentration eine produktionspezifische Emissionsbegrenzung von 0,2 kg/t einzuhalten; diese bezieht sich auf die Tonne installierte Einsatzkapazität für Cadmium. Werden in einem Betrieb gemäß § 1 Abs. 4 neben anderen anorganischen Chemikalien auch anorganische Cadmiumverbindungen hergestellt, so sind die Emissionsbegrenzungen für Cadmium am Abwasserteilstrom vor Vermischung mit sonstigem (Ab-)Wasser einzuhalten.

e) Bei Abwasser aus der Herstellung von anorganischen Chloraten durch Elektrolyse von wässrigen anorganischen Chloridlösungen gilt eine Emissionsbegrenzung von 1,0 mg/l.

f) Bei Abwasser aus der Herstellung von anorganischen Quecksilberverbindungen ist zusätzlich zur Emissionsbegrenzung für die Konzentration eine produktionspezifische Emissionsbegrenzung von 0,01 kg/t einzuhalten; diese bezieht sich auf die Tonne installierte Einsatzkapazität für Quecksilber. Werden in einem Betrieb gemäß § 1 Abs. 4 neben anderen anorganischen Chemikalien auch anorganische Quecksilberverbindungen hergestellt, so sind die Emissionsbegrenzungen für Quecksilber am Abwasserteilstrom vor Vermischung mit sonstigem (Ab-)Wasser einzuhalten.

g) Bei Abwasser aus der Herstellung anorganischer Vanadiumsalze gilt eine Emissionsbegrenzung von 1,0 mg/l.

h) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall in Abhängigkeit von den Baustoffen und den Mischungsverhältnissen in der öffentlichen Kanalisation festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).

i) Die Festlegungen für die Parameter TOC und CSB erübrigen eine Festlegung für den Parameter BSB₅.

Schlagworte

Chloridgehalt

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2025

Gesetzesnummer

20002745

Dokumentnummer

NOR40214711